

tum begrenzt. Das heisst, dass die privatrechtliche Ordnung vom öffentlichen Recht überlagert wird.

Das öffentliche Recht regelt die Art der Nutzung, den Zugang zur Nutzung und die Rechte der Allgemeinheit an den öffentlichen Sachen.²⁰ Das Privatrecht bestimmt den Begriff und Inhalt des Eigentums und der dinglichen oder obligatorischen Rechte sowie die Formen der Begründung und Übertragung. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom System des modifizierten Privateigentums,²¹ da Eigentum und Verfügungsmacht bei öffentlichen Sachen auseinanderfallen können. Ein Grundstück kann im Eigentum von Privaten stehen und trotzdem dem Gemeingebrauch geöffnet sein.²² Dies ist etwa bei Privatstrassen und -wegen der Fall, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

2. Monistische Lösung

Eine rein öffentlichrechtliche Konstruktion, nach der für die öffentlichen Sachen, d. h. das Verwaltungsvermögen und öffentliche Sachen im Gemeingebrauch ausschliesslich öffentliches Recht gilt bzw. privates Recht überhaupt nicht anwendbar ist, besteht in Frankreich. Diese der monistischen Theorie entsprechende Ordnung vermochte sich in den deutschsprachigen Ländern nicht durchzusetzen. Sie scheiterte nicht zuletzt aus Gründen gerichtlicher Unzuständigkeit für öffentlichrechtliche Fragen.²³

II. Abgrenzung und Bedeutung

1. Frage des Rechtsregimes

Es ist in der Praxis nicht immer einfach, zwischen Finanzvermögen einerseits und Verwaltungsvermögen und Sachen im Gemeingebrauch an-

20 Fleiner-Gerster, S. 367; vgl. auch Antonioli/Koja, S. 697.

21 Vgl. Imboden/Rhinow, Nr. 115, S. 811; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 503, Rdnr. 2365; Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 320; Stern, S. 187.

22 Imboden/Rhinow, Nr. 115, S. 811.

23 So Stern, S. 188; vgl. auch Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 320 f.